

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Planungsbüro Springer  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 622 - 21331/2018  
Meine Nachricht vom: /

Sabina Groß  
Sabina.Gross@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1730  
Telefax: +49 431 988-6-141730

**nachrichtlich:**

Amtsleiter  
des Amtes Hüttener Berge  
Mühlenstraße 8  
24361 Groß Wittensee

mit Kopie für die **Gemeinde Brekendorf**

d. d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
→ Fachdienst Regionalentwicklung  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

05.06.2018

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 132)**

**5. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Brekendorf**

Mit Schreiben vom 28.03.2018 informieren Sie über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brekendorf. Gegenstand der Planung ist die Darstellung einer

ca. 6,6 ha Sonderbaufläche „Photovoltaik“ süd-westlich der BAB A 7, südlich des Kreuzungsbereichs mit der Straße „Mühlenweg“. Parallel soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 aufgestellt werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719).

Nach den Festlegungen des Regionalplans III liegt der Plangeltungsbereich in einem Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennahe Rohstoffe. Diese Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP 2010).

Die Gemeinde Brekendorf hat mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans eine Konzentrationsflächenplanung für den Sand- und Kiesabbau im Gemeindegebiet verfolgt. Im Zuge dieser F-Plan-Änderung sind auch Aussagen getroffen worden zum Stand der Abbauplanungen. Danach war das Vorranggebiet süd-westlich der BAB A 7 als abgebaut eingestuft worden, in dem kein Rohstoffpotenzial mehr vorhanden ist. Diese Einschätzung wurde vom Geologischen Dienst des LLUR geteilt. Insofern wurde seinerzeit seitens der Landesplanung mitgetragen, dass die fragliche Fläche nicht als Konzentrationsfläche dargestellt wurde.

Insofern werden der vorliegenden Planung keine Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die Vorranggebietsfestlegung entgegengehalten.

Der LEP 2010 legt in Ziffer 3.5.3 Abs. 2 fest, dass großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden sollen. Zwar hat die Gemeinde eine gemeindeweite Alternativenprüfung entlang der Autobahn durchführen lassen, diese setzt sich kartographisch aber nur mit den als Ausschlussflächen definierten Gebieten auseinander, die empfohlenen Freihaltebereiche (Abs. 5.1.1) sind nicht zeichnerisch dargestellt. Die Gemeinde sollte sich deutlicher festlegen, inwieweit perspektivisch ggf. weitere Flächen für die Photovoltaiknutzung in Betracht kommen und die beabsichtigte Flächenentwicklung in den Nachbargemeinden einbeziehen. Die Untersuchung lässt bisher jedoch die Eignung von Flächen in benachbarten Gemeinden entlang der A 7 außer Acht.

In der weiteren Planung sollte daher zumindest eine amtsweite Prüfung erfolgen, die insbesondere den naturschutzfachlichen Belangen (hier auch Landschaftsbild) und den regionalplanerischen Festlegungen ein angemessenes Gewicht einräumt. Um eine durchgängige Planungsgrundlage für den Autobahnabschnitt zwischen Brekendorf/Owschlag und Borgstedt zu erhalten, halte ich darüber hinaus die Einbeziehung des A7-Bereiches in der Gemeinde Alt Duvenstedt in diese Standortprüfung für sinnvoll.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Untersuchungen, die von den Ämtern Nortorf-Land und Bordesholm für die Bereiche entlang der BAB A 7 erstellt wurden. Um eine Vergleichbarkeit der Amtskonzepte zu gewährleisten und möglichst einheitliche Ausschluss- und Abwägungskriterien heranzuziehen, sollte die vorgelegte Standortuntersuchung auch inhaltlich ergänzt werden. Insofern bitte ich dringend um Berücksichtigung der Kriterien, die in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.05.2018 aufgeführt werden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass für den A 7 - Abschnitt nördlich von Brekendorf ebenfalls Standortuntersuchungen vorliegen.

Eine landesplanerische Stellungnahme stelle ich insofern zurück bis zum Vorliegen ergänzter Planungsunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

( Sabina Groß )

## Abwägungstabelle

Nr.: 1009	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 03.05.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> Name: Volker Breuer Abteilung: 5.3 Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Brekendorf geschaffen werden. Den Planunterlagen liegt unter anderem auch eine gemeindeweite Standortbetrachtung bei. Gemäß Ziffer 3.5.3 des Landesentwicklungsplans 2010 sollen großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Da neben der Gemeinde Brekendorf weitere Gemeinden im Amt Hüttener Berge Flächen vorweisen, für die ein Förderansatz gemäß Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) besteht, sollte eine amtsweite Standortprüfung anhand einheitlicher Kriterien erfolgen.

Derartige Konzeptionen wurden beispielsweise bereits für die Amtsbereiche Achterwehr, Bordesholm und Nortorfer Land aufgestellt. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Amtskonzepten zu gewährleisten, sollten einheitliche Ausschluss- und Bewertungskriterien herangezogen werden. Aus hiesiger Sicht sollte die vorhandene Standortbetrachtung daher um folgende Aspekte ergänzt werden:

Aussagen zur Eignung der nach Abzug von Tabuflächen verbleibenden Potenzialflächen. Die Darstellung der

k.A.

von der Planung ausgeschlossenen Bereiche ist in der vorliegenden Standortbetrachtung (Kapitel 5.1) nachvollziehbar dargelegt. Um konfliktarme Standorte zu identifizieren, sollten die Flächen weiter differenziert werden, insbesondere da nach Abzug der Ausschlussbereiche weite Teile des Untersuchungsgebietes als grundsätzlich geeignet beschrieben sind. Bei dieser weitergehenden Betrachtung sollten folgende Eignungskriterien berücksichtigt werden:

- Berücksichtigung der Mindestgröße.  
In vergleichbaren Studien wurde angenommen, dass Potenzialflächen unter 5 ha lediglich eine bedingte Eignung aufweisen, da der wirtschaftliche Betrieb problematisch ist.
- Berücksichtigung der Moorkulisse. In vergleichbaren Studien wurde angenommen, dass bei Flächen der Moorkulisse eine besondere Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist.
- Berücksichtigung des Landschaftsbildes.  
In vergleichbaren Studien wurde die Wirkung auf das Landschaftsbild durch Betrachtung der topografischen Gegebenheiten, mögliche sichtverschattende Elemente sowie Nähe und Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen bewertet. Besonders exponierte und einsehbare Standorte wurde lediglich als bedingt geeignet eingestuft.

Weiterhin wird um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten:

In der Planzeichnung wird hinsichtlich der nachrichtlich übernommenen Anbaufreihaltezone auf § 29 StrWG verwiesen. Da für Bundesautobahnen allerdings das Bundesfernstraßengesetz maßgeblich ist,

ist der Verweis abzuändern. Hinsichtlich der Anbauverbote gilt § 9 FStrG.

Es wird um Beteiligung im weiteren Planverfahren gebeten. Aufgrund des frühen Planungs- und Informationsstandes bleibt eine weitergehende Stellungnahme vorbehalten. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 verwiesen.

## Abwägungstabelle

<b>Nr.: 1004</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 03.05.2018	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>
	Name:	Volker Breuer
	Abteilung:	2.2 - Umwelt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde wurden im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 8 in BOB-SH eingegeben.

k.A.

## Abwägungstabelle

Nr.: 1008	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 03.05.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> Name: Volker Breuer Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Dokument: Begründung Kapitel: B Umweltbericht

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Es sind alle Ausgleichs- und Ökokontoflächen im Gemeindegebiet nachzutragen.

k.A.



## Abwägungstabelle

<b>Nr.: 1007</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 03.05.2018	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>
	Name:	Volker Breuer
	Abteilung:	5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz
	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	5 Naturschutzrechtliche Einordnung

### Stellungnahme

Die geplante Photovoltaikanlage liegt im archäologischen Interessengebiet, der Rohstoffabbau endete unmittelbar an der Grenze des beplanten Bereiches. Falls nicht bereits geschehen, muss das Archäologische Landesamt beteiligt werden.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Springer  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: za 1929/1930/  
Ihre Nachricht vom: 28.03.2018/  
Mein Zeichen: Brekendorf-Fplanänd5-Bplan8/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

nachrichtlich:

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Untere Denkmalschutzbehörde  
z.Hd. Herrn J. Götttsche  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Schleswig, den 03.05.2018

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brekendorf und  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Brekendorf  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Zanon,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

- 2 -

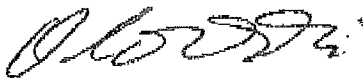
Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: [ingo.luetjens@alsh.landsh.de](mailto:ingo.luetjens@alsh.landsh.de)).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)

## AG-29

### Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

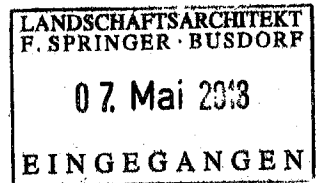
Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel  
Planungsbüro Springer  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf



Ihr Zeichen / vom  
Za 1929 / 1930

Unser Zeichen / vom  
Pes / 311\_312 / 2018

Kiel, den 04.05.2018

### **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brekendorf und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Brekendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

#### **Frühzeitige Behördenbeteiligung im Rahmen der Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung.

**1**

Bevor Flächen der freien Landschaft in Anspruch genommen werden, sind alternative Möglichkeiten bzw. Standorte zu prüfen, auf denen Fotovoltaikanlagen errichtet werden können. Dazu zählen Dachflächen von Gewerbebetrieben, Hausdächer, Straßenwände wie Schall- und Sichtschutzanlagen, Siedlungsbrachen, Konversionsflächen und Deponien.

**2**

Bei Inanspruchnahme von Freiflächen sind Bereiche mit geschützten Biotopen, Geotopen und FFH-Gebiete auszuschließen. Weiterhin sind folgende Bereiche auszunehmen: Nahrungs- und Rastflächen von Vögeln, Biotopverbundflächen, Überschwemmungsgebiete, das Landschaftsbild beeinträchtigende Flächen und ackerbaulich hochwertige Böden.

**3**

Es ist darzulegen ob die Flächen von avifaunistischer Bedeutung sind. Es sind mögliche Rastplatzverluste für ziehende und lokale Vogelpopulationen darzulegen. Für geschützte Arten wie Vögel und Fledermäuse sind Untersuchungen vorzulegen, negative artenschutzrechtliche Betroffenheiten sensibler Arten müssen ausgeschlossen werden. Für die Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring zur Erfolgskontrolle erforderlich.

Für die Eingriffsfläche ist ein Managementkonzept zur Pflege des Grünlandes (z. B. Mahd, Weidenutzung) zu erstellen.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag



Achim Peschken